

GGW Event-Cover Laufveranstaltungen 2026

Nr. VAV-L

Veranstaltungsausfallversicherung

Versicherungsnehmer	German Road Races e.V. Am Almerfeld 22 33106 Paderborn
Versicherte Veranstaltung(en)	Als Laufveranstaltungen im Sinne dieses Vertrages gelten auch Triathlon-, Duathlon-, Geher-, Skater-, Rollschuh- und Rollstuhlwettbewerbe, Fahrrad- und Mountainbikerennen sowie sonstige Vergleichswettbewerbe, sofern die Teilnehmer ihren Sport ohne motorisierte Hilfsmittel ausüben.
Versicherer:	DSE Deutsche Sport & Entertainment Versicherungsgemeinschaft
Versicherungsmakler	GGW GmbH Chilehaus B – Fischertwiete 1 20095 Hamburg
Vertragsdauer:	01.01.2026 – 31.12.2026 - beide Tage eingeschlossen –
	Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.
	Von dem Versicherungsschutz dieses Rahmenvertrages sind sämtliche Veranstaltungen umfasst, die in den Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung fallen, die der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Rahmenvertrages angemeldet hat und denen nicht gem. 12.3.1 widersprochen wurde. Die maximale Laufzeit pro Anmeldung beträgt 18 Monate. Eine Beendigung des Rahmenvertrages hat keinen Einfluss auf die Abwicklung bereits versicherter oder zur Versicherung angemeldeter Veranstaltungen.

Hamburg, den 19.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherungsnehmer
2. Risikobeschreibung
3. Grundlagen der Versicherung
4. Umfang der Versicherung
5. Ausschüsse
6. Versicherte Personen
7. Gesundheitsprüfung
8. Geltungsbereich
9. Versicherungssumme/ Maximum
10. Selbstbeteiligung
11. Prämienberechnung
12. Besondere Vereinbarungen
13. Maklerklausel
14. Exklusivitätsklausel
15. Sanktionsklausel
16. Salvatorische Klausel
17. Gerichtsstand
18. Beteiligungsliste

1. **Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer sind die German Road Races e.V. und/oder die in der Einzeldeklaration genannten Mitglieder (juristische oder natürliche Person) in Deutschland oder Österreich, jeweils für die angemeldete Einzelveranstaltung.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, Schäden der angeschlossenen Unternehmen zu reklamieren und Ersatzleistungen für die anderen Versicherungsnehmer in Empfang zu nehmen.

2. **Risikobeschreibung**

Die Versicherung bezieht sich auf Veranstaltungen jeglicher Art innerhalb des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung.

3. **Grundlagen der Versicherung**

3.1 Soweit in den Vereinbarungen dieses Vertrages nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden gedruckten Bedingungen:

3.1.1 Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung
[Form A- Ausfall der Veranstaltung \(AVB Veranstaltungsausfall Form A 2025\)](#)

3.1.2 Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung
[Form B – Nichtauftritt von Personen \(AVB Veranstaltungsausfall Form B 2025\)](#)

3.1.3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG);

3.1.4 Sowie diese geschriebenen Bedingungen, die allen gedruckten Bedingungen vorangehen.

4. **Umfang der Versicherung**

4.1 Es gelten die folgenden Deckungsformen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung versichert:

[Form A- Ausfall der Veranstaltung \(AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025\)](#)
[Form B – Nichtauftritt von Personen \(AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025\)](#)

Die Mitversicherung von Personenausfällen (Form B) kann im Einzelfall und auf Antrag eingeschlossen werden.

4.2 Pauschaldeklaration

Beitragsfrei mitversichert sind in der jeweils angegebenen Höhe:

a) Bürokosten:

Ohne besonderen Antrag gelten je Anmeldung Bürokosten des Versicherungsnehmers in Höhe von € 1.000,00 auf erstes Risiko beitragsfrei mitversichert.

- b) Sachverständigenkosten:
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von € 100.000,00 so ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00.
- c) Schadenfeststellung:
Kosten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Schadenfeststellung entstehen werden bis zu einem Betrag in Höhe von € 1.000,00 ersetzt.

Eine Entschädigungsleistung des Versicherers ist für beitragsfreie Leistungen gemäß a – c auf € 6.000,00 im Kalenderjahr begrenzt.

4.3 Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden und Kosten verursacht durch:

4.3.1 Pietätsklausel

Klarstellend gelten auch mitversichert Schäden aus Pietätsgründen, wenn

- a) die Absage, der Abbruch oder die Verlegung einer versicherten Veranstaltung erfolgte wegen Todesfällen und / oder schweren Unfällen von Zuschauern und/oder Akteuren am Veranstaltungstag und am Veranstaltungsort. Ein schwerer Unfall liegt vor, wenn dieser einen stationären Krankenhausaufenthalt auf einer Intensivstation zur Folge hat.

- b) Gewalthandlungen oder schwere Unglücksfälle das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen würde und die Absage, der Abbruch oder die Verlegung einer versicherten Veranstaltung aus diesem Grund erfolgte. Voraussetzung ist, dass solche Gewalthandlungen oder Unglücksfälle örtlich und zeitlich eng mit der versicherten Veranstaltung in Zusammenhang stehen oder andernfalls von nationaler Bedeutung sind. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf die Dauer von 5 Tagen nach solchen Gewalthandlungen bzw. schweren Unglücksfällen.

Bei Veranstaltungen, die jeweils als eine einzige Veranstaltung angesehen werden (z.B. Weihnachtsmärkte), ist die gesamte Veranstaltung versichert, wenn der Veranstaltungsbeginn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 5 Tagen liegt. Veranstaltungsreihen (z.B. Tourneen, Theatervorstellungen) gelten nicht als eine Veranstaltung.

4.3.2 Versicherte Gefahr Nationaltrauer/ Staatstrauer

Klarstellend gelten auch mitversichert Schäden, die durch die Absage, den Abbruch oder die Änderung in der Durchführung einer Veranstaltung aufgrund behördlich angeordneter Trauer von Amtswegen verursacht werden. Hiervon ausgenommen ist behördlich angeordnete Trauer von Amtswegen um Personen, die zum Beginn des Versicherungsjahres über 70 Jahre alt waren.

4.3 Teilnahmegebühren

Ein Verzicht auf bzw. eine Rückzahlung von Teilnahmegebühren ist auch ohne vertragliche und / oder gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten vom Versicherungsschutz erfasst. D.h. der Versicherer bestätigt, den Versicherungsnehmer auch dann für Rückzahlungen im Versicherungsfall zu entschädigen, wenn keine vertragliche und / oder gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilnahmegebühren besteht.

4.4 Abweichend von den vereinbarten AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 und Form B 2025 gelten folgende Anpassungen:

4.4.1 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 3 Ausschlüsse c) und AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschlüsse k) Terrorismus

a) Versichert sind aber Schäden als Folge von Terrorakten, die in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang verübt werden und die planmäßige Durchführung der Veranstaltung verhindern. Hierzu zählen u.a. auch die nachweisbare Unbenutzbarkeit der erforderlichen Infrastruktur (Flughäfen, Veranstaltungsstätte, Zufahrtswege, etc.). Sofern Beschädigungen am versicherten Veranstaltungsort als Folge solcher Terrorakte dessen Nutzung unmöglich macht oder die Nutzung deshalb behördlich untersagt ist, gilt der Versicherungsschutz ungeachtet des in Satz 1 bezeichneten zeitlich engen Zusammenhangs für die Dauer der Unbenutzbarkeit.

Die Schadenminimierungsverpflichtung seitens des Versicherungsnehmers bleibt hiervon unberührt.

b) Versichert ist auch die Androhung eines möglichen Terroraktes unmittelbar oder mittelbar gegen die versicherte Veranstaltung, sofern diese Androhung zu einem behördlichen Veranstaltungsverbot führt.

c) Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.

Die Ausschlüsse AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 3 Ausschlüsse f) und m) bleiben hiervon unberührt.

4.4.2 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 3 Ausschlüsse d), AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschlüsse m) Entziehung und Eingriffe von hoher Hand

Versichert sind aber Schäden als Folge von Verfügungen, die ein behördliches Veranstaltungsverbot (sowohl landesweit als auch regional begrenzt) beinhalten oder sich direkt und unmittelbar auf die versicherte Veranstaltung beziehen.

4.4.3 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 3 Ausschlüsse e) und AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschlüsse l) Attentatsdrohungen

Versicherungsschutz besteht aber, wenn eine Absage, der Abbruch oder die Änderung in der Durchführung der Veranstaltung behördlicherseits verfügt werden.

4.4.4 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 3 Ausschlüsse h) Finanzielle Verluste

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn finanzielle Verluste nur deshalb entstehen, weil die Veranstaltung trotz eines an sich ersatzpflichtigen Schadenereignisses nicht abgesagt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird (Schadenminderung des Versicherungsnehmers).

4.4.5 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschlüsse b) Benutzung von Privatflugzeugen

Die Benutzung von Privatflugzeugen, soweit diese während des Fluges nicht der örtlichen Flugüberwachung unterliegen.

4.4.6 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschlüsse c) die Unfähigkeit zum Auftritt wegen der Einnahme von Drogen, Rauschmitteln und Alkohol

Die Unfähigkeit zum Auftritt wegen der Einnahme von Alkohol, Rauschmitteln oder Drogen, soweit die Einnahme dieser als Medikament(e) nicht ärztlich verordnet worden ist.

4.4.7 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschlüsse d) Schwangerschaftsbeschwerden

Es sei denn, die Schwangerschaft hat nachweislich erst nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes begonnen oder ist erst danach feststellbar gewesen.

4.4.8 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschluss f)

Selbstmord und Selbstmordversuche einer oder mehrerer versicherter Personen, gelten eingeschlossen. AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschlüsse c) sowie die zugehörige Erweiterung unter 4.4.6 bleiben hiervon unberührt.

4.4.9 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 4 Grenzen der Versicherungsleistung Nr. 1 und Nr. 5 und AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 4 Grenzen der Versicherungsleistung Nr. 1 und Nr. 5

Erweist sich im Schadenfall, dass der Betrag der Kosten gemäß AVB Form A 2025 und AVB Form B 2025 § 4 Nr. 1 versehentlich zu niedrig veranschlagt wurde, so haftet der Versicherer abweichend von AVB Form A 2025 und AVB Form B 2025 § 4 Nr. 5 bis zu 20 % über die je Veranstaltung gemeldete Versicherungssumme hinaus. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer sein Versehen unverzüglich nach Gewahr werden berichtigt und gleichzeitig die Umstände, wie es zu dem Versehen kam, darlegt. Eine vorsätzlich zu niedrigerer Veranschlagung gilt nicht als Versehen. Die Höherhaftung gilt nur für versicherte

Positionen gem. der jeweiligen zugrundeliegenden Deckungsbestätigung. Eine Höherhaftung für versehentlich nicht versicherte Positionen ist ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme der Höherhaftung im Schadenfall wird zu den Konditionen des Vertrages abgerechnet. Eine etwaige Unterversicherung errechnet sich aus dem Versicherungswert im Verhältnis zur Versicherungssumme inkl. Höherhaftung.

4.4.10 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall e)

Der Versicherungsnehmer hat, in den Grenzen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, dafür zu sorgen, dass den vom führenden Versicherer beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu den im Versicherungsvertrag bezeichneten Personen und deren Untersuchung ermöglicht wird, so oft der Versicherer dies für erforderlich hält.

4.4.11 Gagen

Leistungen/Zahlungen (Gagen, Honorare etc.) an die versicherte(n) Person(en) gelten nur mitversichert, wenn eine Schadenursache nach Form A der Versicherungsbedingungen vorliegt und/oder wenn der versicherte Künstler durch Unfall/Tod ausfällt und dieser Tatbestand durch ein Fremdverschulden verursacht wurde.

Weiterhin können Gagen gegen den Künstlerausfall nach Form B versichert werden. Der Einschluss ist in der Deklaration kenntlich zu machen.

Dies kann auszugsweise mit dem Zusatz Garantiegagen, Gagen (inkl. Form B) oder durch den abweichenden Beitragssatz erfolgen.

4.4.12 Orchesterkumulklausel

Für Orchester, Big Bands und sonstige Begleitmusiker liegt ein versichertes Schadenereignis vor, wenn mindestens 30% ihrer jeweiligen Mitglieder bis 15 Personen und 20% ab 16 Personen, mindestens jedoch 4 Personen, infolge von Krankheit, Unfall oder Tod nicht an der versicherten Veranstaltung teilnehmen können. Dieser Versicherungsschutz im Sinne dieser Klausel gilt nicht für Personen, die benanntes Mitglied einer versicherten Gruppe/Band sind.

4.4.13 Verwandtenversicherung

Versicherungsschutz besteht auch, wenn versicherte Veranstaltungen durch Verhinderung einer versicherten Person infolge von unerwarteter lebensbedrohlicher Krankheit, lebensbedrohlichem Unfall, unerwartetem Tod oder Entführung eines nachfolgend bezeichneten Verwandten ausfallen, abgebrochen werden oder eine Änderung in der Durchführung erfolgen muss.

Der Schweregrad einer hiernach versicherten Erkrankung ist erreicht, wenn entweder ein mindestens 24-stündiger Aufenthalt auf der Intensivstation eines Krankenhauses erforderlich ist oder die Erkrankung aus medizinischer Sicht die Befürchtung zulässt, dass die betroffene Person nicht überlebt oder gelähmt bleibt. Die Gefahr Tod ist auch ohne vorherige Einlieferung in ein Krankenhaus versichert.

Ausgeschlossen sind Erkrankungen dieser Personen, die einen Ausbruch existierender Krankheitsbilder darstellen oder mit deren Ausbruch billigerweise hätte gerechnet werden müssen.

In allen Fällen, in denen das Krankheitsbild aus medizinischer Sicht nicht die Befürchtung zulässt, dass die betroffene Person stirbt oder gelähmt bleibt, ist der Versicherungsschutz nach dieser Klausel auf 14 Tage ab dem Zeitpunkt begrenzt, in dem die Erkrankung offenkundig geworden ist.

Versicherungsschutz für Entführung besteht nur am Wohnort oder am Ort der versicherten Veranstaltung(en) bzw. während Reisen für die versicherten Veranstaltung(en). Der Nachweis muss vom Versicherungsnehmer erbracht werden. Lösegeldzahlungen sind nicht versichert.

Versichert gelten die

- Ehepartner/Lebenspartner;

sowie folgende leibliche oder durch Adoption oder Heirat entstandene Verwandtschafts-beziehungen

- Eltern
- (Stief-)Kinder
- (Halb-)Geschwister
- Großeltern
- Enkelkinder

sofern diese das 71. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auf eine namentliche Nennung wird verzichtet.

4.4.14 Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse – Gefahr für Leib und Leben

„Adverse Weather“

Abweichend von AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 3 Ausschlüsse k) Witterungseinflüsse bei Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten gilt die Absage, der Abbruch und/oder die Änderung in der Durchführung der Veranstaltung aufgrund von wetterbedingten Ereignissen, soweit sie Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden, mitversichert.

Beispielhafte Aufzählung der Ereignisse:

- Überschwemmung der Veranstaltungsstätte am Veranstaltungstag
- wetterbedingte Luftbewegungen

- Hagel
- Blitzschlag
- Wolkenbruch

Die Absage, der Abbruch und/oder die Änderung in der Durchführung muss durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder den Veranstalter erfolgen. Bei der Absage, dem Abbruch und/oder der Änderung in der Durchführung durch den Veranstalter muss auch durch eine dritte Seite das versicherte Ereignis – Gefahr für Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer – bestätigt werden.

Gleichgestellt mit dem objektiven Vorliegen von Witterungseinflüssen ist eine entsprechende Unwetter- und/oder Katastrophenwarnung für den Veranstaltungsort, sofern die Unwetterwarnung durch eine hierfür legitimierte Stelle (z.B. zuständige Behörde oder offizieller Wetterdienst) ausgesprochen wird und die Veranstaltung aus diesem Grund abgesagt wird.

4.4.15 Unbespielbarkeit der Veranstaltungsstätte

Mitversichert ist die Absage, der Abbruch und/oder die Änderung in der Durchführung der Veranstaltung aufgrund von Unbespielbarkeit der Veranstaltungsstätte u.a., weil

- der planmäßige Aufbau/ Nutzung/ Abbau aller für die Veranstaltung notwendigen Bauten aus witterungsbedingten Gründen verhindert und/ oder verzögert wurde und eine planmäßige(r) Aufbau/ Nutzung/ Abbau der Veranstaltungsstätte dadurch unmöglich ist,
- die Veranstaltungsstätte aus anderen Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers liegen z. B. durch Feuer, Leitungswasser oder Ausfall der Energie- oder Wasserversorgung unbenutzbar ist,
- die Zugangs- und/oder Rettungswege derart blockiert werden, dass der Zugang für Zuschauer, Akteure oder Rettungs- und Sicherheitskräfte blockiert werden und hierfür eine behördliche Bestätigung vorliegt.

Für Schäden während des Abbaus gilt eine maximale Entschädigungsgrenze auf 500.000,00 € begrenzt.

Die Beweispflicht für die Unbespielbarkeit der Veranstaltungsstätte obliegt dem Versicherungsnehmer, bspw. durch Foto- oder Videomaterial, etc.

4.4.16 Mitversicherung des Nichterscheinens einer versicherten Person

In Erweiterung von § 1 der AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 ersetzt der Versicherer auch Schäden verursacht durch das Nichterscheinen einer versicherten Person infolge von Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches der versicherten Person liegen. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. extreme Wetterbedingungen wie z.B.

unerwartet hohe Schneefälle die Nutzung von Verkehrsmitteln wie PKW, Flugzeug und Bahn unmöglich machen, sowie Transportmittelverspätung und Einschränkungen des Flug- und Bahnverkehrs. Reiseverzögerungen und/oder -

abbrüche der versicherten Personen, verursacht durch Terrorakte sowie Terrordrohungen gelten mitversichert.

Die versicherte Person hat bei der Nutzung von Verkehrsmitteln einen ausreichenden Zeitpuffer für Verspätungen, Ausfall und Unterbrechungen in der Reiseplanung zu berücksichtigen und dem führenden Versicherer im Schadenfall zu belegen.

Weiter gilt das Nichterscheinen einer versicherten Person mitversichert, wenn diese an dem Zugang zur Veranstaltungsstätte durch Dritte gehindert wird.

4.4.17 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 3 Ausschlüsse c) und AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 Ausschlüsse k) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, Innere Unruhen

Der Versicherer ersetzt auch Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, Innere Unruhen entstanden sind und durch Dritte verursacht wurden.

Generell ausgeschlossen bleiben Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen, des Personals des Versicherungsnehmers oder der von ihm beauftragten Organisatoren entstanden sind.

4.4.18 Klarstellend zu den AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A gelten auch Schäden aus Verzögerung des Transports des notwendigen Equipments der Veranstaltung mitversichert, wenn ein Ausfall, ein Abbruch oder eine Änderung in der Durchführung der Veranstaltung durch eine Reiseverzögerung entsteht. Der VN oder der von ihm beauftragten Organisatoren hat bei der Nutzung von Verkehrsmitteln einen ausreichenden Zeitpuffer für Verspätungen, Ausfall und Unterbrechungen in der Reiseplanung zu berücksichtigen und dem führenden Versicherer im Schadenfall zu belegen.

4.4.19 AVB Veranstaltungs-Ausfall Form A 2025 § 3 Ausschlüsse i) und AVB Veranstaltungs-Ausfall Form B 2025 § 3 p)

Abweichend vom Ausschluss der Währungsschwankungen, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet - ungeachtet der geringeren Versicherungsleistung -, sofern der nicht versicherte Fehlbetrag auf eine Währungsschwankung während der Vertragslaufzeit zurückzuführen ist.

4.4.20 Sponsorengelder

Der Versicherer ersetzt auch entgangene Einnahmen aus den Beträgen, die die Versicherungsnehmerin Sponsoren oder sonstigen finanziierenden Stellen vertraglich schuldet.

Hiervon ausgenommen sind solche Beträge, für die wie im nachfolgenden Absatz dieser Vereinbarung beschrieben, gesondert Versicherungsschutz zu beantragen ist.

Sofern dies angemeldet wird, ersetzt der Versicherer auch Sponsorengelder, die entweder von der Versicherungsnehmerin aufgrund der mit dem Sponsor geschlossenen Verträge nicht vereinnahmt werden können oder erstattet werden müssen, weil vertraglich verpflichtete Sportler ohne Verschulden der Versicherungsnehmerin bzw. des Sponsors nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

4.4.21 Entgangener Gewinn

Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt zusätzlich auch Gewinn zu versichern.

Hierfür meldet die Versicherungsnehmerin den Betrag, der dem möglichen Gewinn der versicherten Veranstaltung entspricht.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass dieser Betrag nur eine unverbindliche Schätzung der Versicherungsnehmerin darstellt, da der Erfolg der Veranstaltung in der Regel bei Abschluss der Versicherung noch nicht abzusehen ist.

Im Schadenfall wird der Gewinn ersetzt, der erwartungsgemäß bei regulärer Durchführung der Veranstaltung von der Versicherungsnehmerin erzielt worden wäre. Hierbei sind alle günstigen und ungünstigen Begleitumstände zu berücksichtigen.

Bei der Versicherung des entgangenen Gewinns handelt es sich um eine sogenannte Versicherung auf Erstes Risiko. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), bleiben die Versicherer zum Schadenersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme verpflichtet. Die Rechte des Versicherers aus §56 VVG sind ausgeschlossen.

Der Versicherer ersetzt auch Gewinn, der nur deshalb nicht erzielt wird, weil sich die Versicherungsnehmerin vertraglich verpflichtet hat Sponsorengelder oder Gelder sonstiger finanziender Stellen bei Ausfall, Abbruch oder anlässlich der Änderung in der Durchführung einer Veranstaltung zu erstatten. Versichert gelten zudem Vermögensschäden infolge entgangener Einnahmen aus Merchandise-Verkäufen bei Ausfall, Abbruch oder anlässlich der Änderung in der Durchführung einer Veranstaltung. Als Bemessungsgrundlage dienen die erzielten Einnahmen aus vergangenen Veranstaltungen bzw. die budgetierten Einnahmen, sollte eine Veranstaltung erstmalig durchgeführt werden.

4.4.22 Sendesignal-Ausfall

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und ggf. dem Mitversicherungsnehmer Versicherungsschutz für nachgewiesene Vermögensschäden, die allein und unmittelbar dadurch verursacht werden, dass die ursprünglich vorgesehene Fernsehübertragung / Liveübertragung / Stream der versicherten Veranstaltung aufgrund eines Umstandes, der außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder der Sendeanstalt bzw. deren Mitarbeiter liegt, ganz oder teilweise nicht stattfinden kann oder wesentlich eingeschränkt werden muss.

Vom Versicherungsschutz erfasst ist die Produktion der Übertragung und die Weiterleitung an den vereinbarten Übergabepunkt durch den Host Broadcaster sowie der Empfang von Bild und Ton in den dafür vorgesehenen Gebieten.

Die Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für Schäden aufgrund einer freiwilligen Absage oder Kürzung der ursprünglich geplanten Fernsehübertragung/ Liveübertragung/ Stream durch die Sendeanstalt bzw. deren Mitarbeiter.

4.4.23 Werbe-Ausfall

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und dem Mit-Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für nachgewiesene Vermögensschäden, die allein und unmittelbar dadurch verursacht werden, dass die Werbung auf den Werbeträgern am Veranstaltungsort und entlang der Laufstrecke während der Fernsehübertragung/ Liveübertragung/ Stream aufgrund eines Umstandes, der außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers liegt, ganz oder teilweise nicht gezeigt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

5. Ausschlüsse

5.1 Corona-Ausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt beruhen auf bzw. im Zusammenhang stehen mit der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID 19), dem Erreger SARS-CoV- 2 oder einer Mutation, Abwandlung oder Variation dieses Virus.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt beruhen auf oder im Zusammenhang stehen mit,

a) Angst oder Bedrohung vor;

oder

b) Maßnahmen, Handlungen, Empfehlungen, Leistungen und Produkten zur Abwehr,

Vorsorge, Eindämmung oder Behandlung von

der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID 19), dem Erreger SARS-CoV-2 oder einer Mutation, Abwandlung oder Variation dieses Virus.

Dies gilt insbesondere auch für Absagen durch hohe Hand, Reiseverzögerungen, Angst vor Seuchen-/Epidemienausbreitung (inkl. Besucherrückgang) und nicht Verfügbarkeit/Zugänglichkeit des Veranstaltungsortes.

5.2 Seuchenausschluss

Es besteht keine Haftung und kein Versicherungsschutz für jegliche Schäden, Ansprüche, Kosten und Ausgaben, die direkt oder indirekt im Zusammenhang

stehen mit Seuchen und/oder der Bedrohung durch Seuchen und/oder der Angst vor Seuchen, welche dazu führen, dass:

1. eine Quarantäneanordnung und/oder eine Anordnung zur Bewegungseinschränkung der Bevölkerung durch eine Behörde ausgesprochen wird und/oder
2. eine Reisewarnung und/oder eine Reisebeschränkung durch eine Behörde ausgesprochen wird.

Als Behörde gilt jede öffentliche Stelle, die mit staatlichen Ordnungsbefugnissen ausgestattet ist. Hierzu zählen auch kommunale Stellen oder internationale zwischenstaatliche Einrichtungen.

Eine Seuche ist eine übertragbare Krankheit, die zeitlich und örtlich gehäuft auftritt. Hierunter fallen auch Endemien, Epidemien und Pandemien.

Dieser Ausschluss gilt auch explizit für 4.4.2.

- 5.3 Diese Ausschlüsse können durch keine andere Vereinbarung aufgehoben werden und haben stets Vorrang.

6. Versicherte Personen

Versichert sind die gemäß Allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungsausfallversicherung Form B Nichtauftritt von Personen vom Versicherungsnehmer genannten Personen.

Bei versicherten Personen ab dem 71. Lebensjahr erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem führenden Versicherer. Dem Versicherer steht es frei, den Versicherungsschutz für die diese Personen abzulehnen oder von diesem Vertrag abweichende Bedingungen und Prämien zu vereinbaren.

Sofern es sich bei den versicherten Personen um eine Band/Gruppe handelt, sind die Mitglieder der Band/Gruppe ebenfalls versichert. Zu versichernde Mitglieder sind ebenfalls zu benennen. Die Gesamtanzahl der versicherten Personen ist auf acht Personen begrenzt. Ab neun versicherten Personen erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem führenden Versicherer.

Als Mitglieder gelten Personen die der Öffentlichkeit als Teil der Band/Gruppe bekannt sind (z.B. durch vertragliche Regelungen, von vorhergehenden Veranstaltungen, Auftritten, Tourneen und/ oder Aufnahmen).

Nicht namentlich genannte oder kurzfristig ausgetauschte Personen gelten ebenfalls bis zur Vollendung des 71. Lebensjahres mitversichert.

Weitere für die Durchführung der Veranstaltung maßgebliche Personen können, sofern genannt, nach Absprache mit dem führenden Versicherer mitversichert werden.

7. Gesundheitsprüfung

- 7.1 Wird die Versicherung nach Form B - Nichtauftritt von Personen – gewählt, gilt in Bezug auf Krankheiten ein Ausschluss von Vorerkrankungen vereinbart.

Vorerkrankungen im Sinne dieser Bedingungen sind Krankheiten, welche bereits vor Deckungsbeginn der jeweiligen Einzelanmeldung bestehen.

Die Beweislast im Schadenfall für das Vorliegen eines erstmaligen Auftretens einer Erkrankung ohne Mitwirken einer Vorerkrankung, auch mit Todesfolge, obliegt dem Versicherungsnehmer.

- 7.2 Alle nachweislich als ausgeheilt geltenden Vorerkrankungen der versicherten Person gelten als mitversichert.
- 7.3 Abweichen zu 7.1. steht es dem führenden Versicherer frei, im Einzelfall weitere Unterlagen einzufordern. Dies kann eine Gesundheitsselbstauskunft und/oder ein ärztliches Attest (Medical) sein.
 - 7.3.1 Sofern der Versicherungsnehmer nachweisen, dass es ihm, innerhalb eines angemessenen und zumutbaren Zeitraums, nicht möglich war oder ist, die erforderlichen Gesundheitsunterlagen gemäß § 7.3 einzureichen, kann der führende Versicherer die Zahlung eines risikoadjustierten Mehrbeitrags, dessen Höhe sich nach dem potenziellen Risiko und der Dauer der fehlenden Nachweise richtet, verlangen oder die Deckung nach billigem Ermessen durch Leistungsausschlüsse, bezogen auf den Gesundheitszustand der jeweiligen versicherten Person/en begrenzen.
 - 7.3.2 Im Falle eines Schadens vor Einreichung der Unterlagen erfolgt die Leistungsprüfung unter der Maßgabe, als wären die Unterlagen bereits zum Zeitpunkt des Schadenereignisses vorgelegen. Hierfür muss der Versicherungsnehmer die geforderten Unterlagen nachträglich einreichen, da der führende Versicherer sonst eine Leistung im angemessenen Rahmen kürzen oder verweigern kann. Eine nachträgliche Prüfung und eine mögliche Kürzung oder Versagung der Leistung ist nur dann möglich, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen den möglichen Inhalten der nachgereichten Gesundheitsunterlagen und der Ursache des Schadefalls besteht.
- 7.4 Abweichend von 7.1 hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, Vorerkrankungen auf Antrag einzuschließen.

Hierfür darf der führende Versicherer eine adäquate Mehrprämie verlangen oder den Einstchluss auch vollständig ablehnen.
- 7.5 Sofern durch den Versicherungsnehmer die geforderten Gesundheitsunterlagen eingereicht wurden, gelten nicht benannte Erkrankungen oder sonstige Gebrechen nur insoweit als Vorerkrankung, wenn diese dem Versicherungsnehmer bei Abschluss dieser Versicherung bekannt waren und in betrügerischer Absicht verschwiegen wurden. Die Versicherer dürfen die Deckung nicht allein aufgrund der Nichtangabe solcher Erkrankungen oder Umstände verweigern, es sei denn, es kann nachgewiesen

werden, dass der Versicherungsnehmer tatsächliche Kenntnis von den relevanten Tatsachen hatte und diese wissentlich nicht angegeben hat. Von betrügerischer Absicht ist nicht auszugehen, wenn öffentlich bekannte Erkrankungen, von versicherten Personen, durch den Versicherungsnehmer nicht aufgegeben werden.

8. **Geltungsbereich**

Es gelten Veranstaltungen innerhalb der Europäischen Union, Großbritannien und der Schweiz versichert, soweit nach jeweilig geltendem Recht zulässig. Für Form B ist der Geltungsbereich weltweit.

9. **Versicherungssumme/ Maximum**

Die Versicherungssumme je Veranstaltung beträgt € 500.000,00 und ist als Höchsthaftungssumme zu verstehen. Eine Erhöhung des Maximums ist von Fall zu Fall mit allen beteiligten Versicherern abzustimmen. Dies gilt ebenfalls im Falle von § 4 Nr. 2 AVB Form A 2025 und AVB Form B 2025.

Ein Ausgleich von Kosten durch den Gewinn kann im Schadenfall erfolgen, es erfolgt keine Anrechnung einer Unterversicherung, soweit die Versicherungssumme ausreichend ist. Es kann nur ein Ausgleich zwischen Positionen mit gleichem Beitragssatz erfolgen.

10. **Selbstbeteiligung**

Eine Selbstbeteiligung gilt nicht vereinbart.

11. **Prämienberechnung**

11.1 Es gilt der in der Deklaration genannte Beitrag.

11.2 Es gelten folgende Beitragssätze zzgl. der jeweils gültigen Versicherungssteuer:

Grundprämiensatz: 1,60 %

(Form A inkl. „Adverse Weather“)

Terror (§ 4.4.1): 0,20 %

Mindestbeitrag: EUR 150 zzgl. Versicherungssteuer

Im Falle der nicht rechtzeitigen Beitragszahlung finden die Bestimmungen des § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.

- 11.2 Der vereinbarte Prämienatz beinhaltet keinen Vorausrabatt (NCB) für Schadenfreiheit.

Bei Eintritt eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen Vorausrabatt bezogen auf die jeweilige, vom Schaden betroffene Einzelanmeldung nachzuentrichten.

Ist in einer Einzelanmeldung neben den Interessen des Versicherungsnehmers auch das Interesse von Dritten mit separater Position versichert, so wird, wenn sich der Schaden ausschließlich auf das Interesse des Dritten beschränkt, auch nur auf diesen Anteil der NCB nachberechnet.

12. Besondere Vereinbarungen

- 12.1 Repräsentanten/ Wissensvertreter

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten ausschließlich: Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber bzw. bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

- 12.2 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen:

Externe Dritte, z.B. Schadenregulierer, sind verpflichtet, alle mit dem Versicherungsnehmer und ggfs. Versicherten Personen zusammenhängende Daten vertraulich zu behandeln und ohne Einwilligung der Versicherungsnehmer und ggfs. der versicherten Personen nicht an Dritte, mit Ausnahme an den Versicherer, weiterzugeben. Dem Versicherer obliegen die gleichen Pflichten.

- 12.3 Anmeldeverfahren

- 12.3.1 Zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages werden durch den Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar organisierte, bzw. wirtschaftlich getragene Veranstaltungen versichert.

Die Annahmeerklärung der Versicherer gilt als erteilt, wenn der Maker das Angebot des Versicherers innerhalb der Bindefrist annimmt oder der führende Versicherer nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages widerspricht. Spätester Eingang des Widerspruchs ist 24:00 Uhr des zweiten der beiden Tage, die auf den Tag des Eingangs der Deckungsaufgabe folgen. Das Wirksamwerden der Annahme bei Nichtwiderspruch des führenden Versicherers ist folglich der Beginn des dritten Arbeitstages nach Eingang der Anmeldung bei den Versicherern. Als Arbeitstage gelten Montag-Freitag.

Sollte in dem Zeitraum zwischen der Anmeldung bei den Versicherern und dem Ablauf der beiden Arbeitstage nach Eingang der Anmeldung bei den Versicherern ein Umstand eintreten, der einen dem Vertrag nach

leistungspflichtigem Schaden auslöst, besteht vorläufige Deckung. Diese Deckung besteht insoweit, dass die Veranstaltung versichert ist, als ob der führende Versicherer eine adäquate und nachvollziehbarere Risikoprüfung zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgenommen hätte.

Mitversicherbar sind auch Interessen Dritter, wie z.B. die der örtlichen Veranstalter oder Sponsoren, soweit der Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen oder auftragsgemäß für eigene oder fremde Rechnung zu versichern hat. Versehentlich bei der Anmeldung nicht aufgegebene Dritte deren Interessen mitversichert wurden, gelten eingeschlossen.

12.3.2 Der Versicherer erstellt keine Einzelversicherungsscheine. Der Versicherungsnehmer erhält nach Ablauf der unter 12.3.1 angegebenen Frist eine durch den Versicherungsmakler ausgestellte Deklaration, welche für den Versicherer und den per Deklaration abgeschlossenen Versicherungsvertrag rechtsverbindliche Gültigkeit hat.

12.4 Sobald der Schaden dem Grunde nach anerkannt ist und alle erforderlichen Belege vollständig eingereicht wurden, wird dem Versicherungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist eine Akontozahlung in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Schadenssumme – bezogen auf Kosten – ausgezahlt. Die Akontozahlung erfolgt vorbehaltlich der abschließenden Prüfung und endgültigen Regulierung des Schadens.

Ergeben sich bei der abschließenden Prüfung Mängel, Überzahlungen oder eine niedrigere Schadenssumme, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die zu viel gezahlte Akontozahlung unverzüglich zurückzuerstatten.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, die Akontozahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern wesentliche Informationen fehlen oder der Versicherungsnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

13. Maklerklausel

Alle Anzeigen und Willenserklärungen sowie Zahlungsverpflichtungen gelten dem jeweils anderen Vertragspartner als zugegangen, sobald sie gegenüber dem auf dem Deckblatt genannten Makler erfüllt sind.

14. Exklusivitätsklausel

Die Konditionen und besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages gelten ausschließlich für die Dauer der Betreuung durch die GGW GmbH. Endet die Betreuung – etwa durch Wechsel des Vermittlers oder Kündigung des Mandates –, verlieren die Konditionen und besonderen Bedingungen ihre Gültigkeit, spätestens zum Ablauf des Vertrages.

15. **Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

16. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

17. **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle Parteien ist Hamburg vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

18. **Beteiligungsliste**

100% DSE Deutsche Sport & Entertainment Versicherungsgemeinschaft

Hamburg, den 19.12.2025